

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 1968	Nummer 112
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	18. 6. 1968	RdErl. d. Landesregierung Verlegung des Sitzes des Geschäftsführers der Kreisstelle Rheinisch-Bergischer Kreis der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise	1434
2005	20. 8. 1968	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	1434
20531	12. 8. 1968	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Durchführung von Alarmfahndungen im Lande Nordrhein-Westfalen	1434
763	7. 8. 1968	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Abgrenzung der Aufsichtsbefugnisse über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung; Vereinfachung der Berichterstattung	1434
8054	13. 8. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Unterrichtung der Vertreter der Gewerbeaufsicht in den VDE-Kommissionen	1434
8221	8. 8. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Unfallversicherung; Unfallverhütung bei den Behörden, Verwaltungen und Betrieben des Landes Nordrhein-Westfalen	1435
8300	14. 8. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anwendung des § 60 Abs. 5 BVG in den Fällen des § 71b BVG	1435

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Finanzminister	
12. 8. 1968 RdErl. — Merkblätter der Deutschen Bundesbank über Falschgeld	1435
Personalveränderungen	
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	1436
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	1436
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 42 v. 19. 8. 1968	1437
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 16 v. 15. 8. 1968	1437

I.

2000

**Verlegung des Sitzes des Geschäftsführers
der Kreisstelle Rheinisch-Bergischer Kreis der Land-
wirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftrag-
ter im Kreise**

RdErl. d. Landesregierung v. 18. 6. 1968 — Az. d. Mini-
sters für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
I B 3 — a — 2.21

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7
Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom
10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz
vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 298), — SGV. NW. 2005 —,
hat die Landesregierung am 18. Juni 1968 folgende An-
ordnung erlassen:

„Der Sitz des Geschäftsführers der Kreisstelle Rhein-
isch-Bergischer Kreis der Landwirtschaftskammer
Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise wird
von Bergisch Gladbach nach Bensberg verlegt.

Die Zuständigkeit des Geschäftsführers der Kreis-
stelle Rheinisch-Bergischer Kreis der Landwirtschafts-
kammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise
wird durch diese Sitzverlegung nicht berührt.“

— MBl. NW. 1968 S. 1434.

2005

**Verwaltungsvorschriften
zum Landesorganisationsgesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 8. 1968 —
I C 2/15 — 20. 321

Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbe-
hörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden über-
tragen worden sind (Anlage 2 zu dem RdErl. d. Landes-
regierung v. 12. 2. 1963 — SMBl. NW. 2005 —), wird wie
folgt geändert:

1. Bei den Nummern 4.33, 4.34 und 4.36 wird jeweils
der unter der Bezeichnung des Finanzbauamts be-
findliche Klammerzusatz
(vgl. FBA Wesel)
gestrichen.
2. Bei der Nummer 4.35 erhält der unter der Bezeichnung
des Finanzbauamts befindliche Klammerzusatz fol-
gende Fassung:
(vgl. FBA Krefeld)
3. Die Nummer 4.37 erhält folgende Fassung:
4.37 Finanzbauamt Wesel — keine
4. Bei der Nummer 5.22 erhält der unter der Bezeich-
nung des Finanzbauamts befindliche Klammerzusatz
folgende Fassung:
(vgl. FBA Köln-Ost)
5. Die Nummer 5.24 erhält folgende Fassung:
5.24 Finanzbauamt Erkelenz — keine
(vgl. FBA Köln-Ost)
6. Die Nummer 5.25 erhält folgende Fassung:
5.25 Finanzbauamt Köln-Ost
(vgl. FBA Köln-West)
Für den Bereich des Landes Nordrhein-
Westfalen:
Bau der Pipeline-Anlagen
7. Es werden gestrichen:
 - a) bei den Nummern 6.50, 6.51 und 6.55 der jeweils
unter der Bezeichnung des Finanzbauamts be-
findliche Klammerzusatz
(vgl. FBA Paderborn)
 - b) bei der Nummer 6.52 der unter der Bezeichnung
des Finanzbauamts befindliche Klammerzusatz
(vgl. FBA Münster-West)

8. Die Nummer 6.53 erhält folgende Fassung:

6.53 Finanzbauamt Münster-West — keine

9. Die Nummer 6.54 erhält folgende Fassung:

6.54 Finanzbauamt Paderborn

Aus dem Bezirk des FBA Bielefeld:
Bauaufgabe „NATO-Flugplatz Güters-
loh“ (bis 30. 6. 1969).

— MBl. NW. 1968 S. 1434.

20531

**Richtlinien für die Durchführung
von Alarmfahndungen im Lande Nordrhein-
Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 8. 1968 —
IV A 4 — 6704

Mein RdErl. v. 25. 4. 1963 (SMBl. NW. 20531) wird wie
folgt geändert:

1. Der RdErl. erhält unter der Überschrift folgende Be-
zeichnung:
RdErl. d. Innenministers v. 25. 4. 1963 — IV A 4
— 6704.

2. Nummer 4.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Kreispolizeibehörden haben sicherzustellen, daß
neben den örtlichen Dienststellen der anderen Alarm-
fahndungsträger auch deren Zentralstellen — Bundes-
bahndirektionen, Oberfinanzdirektionen, Zollabtei-
lung des Bundesfinanzministeriums, Grenzschutzdirek-
tion Koblenz — in den Alarmfahndungsplan aufge-
nommen werden.

— MBl. NW. 1968 S. 1434.

763

**Abgrenzung der Aufsichtsbefugnisse über private
Versicherungsunternehmen von geringerer wirt-
schaftlicher Bedeutung
Vereinfachung der Berichterstattung**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Ver-
kehr v. 7. 8. 1968 — I/C 3 — 190 — 02 — 54/68

Der RdErl. v. 10. 1. 1961 (SMBl. NW. 763) wird wie
folgt geändert:

Abschnitt 1 a bis f erhält nachstehende Fassung:

- | | |
|---|---------------|
| a) Sterbekassen | 150 000,— DM |
| b) Pensionskassen | 150 000,— DM |
| c) Tierversicherungsunternehmen | 150 000,— DM |
| d) Krankenversicherungsunternehmen | 250 000,— DM |
| e) Schadensversicherungsunternehmen
(soweit sie nicht die Kraftfahrt-,
Allgemeine Haftpflicht-, Hagel-,
Schiffs- oder Rechtsschutzversiche-
rung betreiben) | 300 000,— DM |
| f) Unfallversicherungsunternehmen | 300 000,— DM. |

— MBl. NW. 1968 S. 1434.

8054

**Unterrichtung der Vertreter der Gewerbeaufsicht
in den VDE-Kommissionen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 8. 1968 —
III A 3 — 8658 — (III Nr. 27/68)

Um die Mitarbeit der Gewerbeaufsicht in den VDE-
Kommissionen wirkungsvoller zu gestalten und die Be-
lange der Gewerbeaufsicht besser vertreten zu können,
ist es notwendig, die Vertreter der Gewerbeaufsicht in

den VDE-Kommissionen über die den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern gemeldeten Schadensfälle durch elektrischen Strom unmittelbar zu unterrichten. Dabei sollen zur Weiterentwicklung der VDE-Bestimmungen nicht nur Zwischenfälle mit Personen- oder Sachschaden, sondern auch sogenannte „Beinahe-Unfälle“ mit erfaßt werden, soweit sie bekannt geworden sind.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben daher die jeweiligen Vertreter der Gewerbeaufsicht in den VDE-Kommissionen über Schadensfälle und „Beinahe-Unfälle“ durch elektrische Einrichtungen nach dem aus der Anlage ersichtlichen Formblatt zu unterrichten. Wenn ein Bericht auch für einen Vertreter der Gewerbeaufsicht von Interesse sein könnte, der Mitglied einer anderen VDE-Kommission ist, so ist diesem eine Durchschrift des Berichtes zuzuleiten. Ein Verzeichnis der Vertreter der Gewerbeaufsicht in den VDE-Kommissionen wird im Informationsdienst Arbeitsschutz bekanntgegeben und auf dem jeweils neuesten Stand gehalten.

Mein RdErl. v. 10. 6. 1963 (SMBl. NW. 8054) wird aufgehoben.

Anlage

Formblatt zur Unterrichtung des Vertreters der Gewerbeaufsicht in einer VDE-Kommission über einen Schadensfall durch elektrische Einrichtungen

Gewerbeaufsichtsamt

Sachbearbeiter: (für evtl. fernmündliche Rückfragen)

Herrn
(Vertreter der VDE-Kommission)

Betr.: Sicherheitstechnische Erfahrungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik

1. Angaben über die elektrische Einrichtung

(Art, Hersteller, Typenbezeichnung, Stromart, Nennspannung, VDE-Zeichen, Mängel, Wartungs- und Pflegezustand)

2. Angaben über Ort und Umfang des Schadensfalles

3. Angaben über Hergang und Ursache des Schadensfalles

(ggf. mit Skizze, Schaltbild und Foto)

4. Vorschläge für Abhilfemaßnahmen und zur Fortentwicklung der VDE-Bestimmungen

— MBl. NW. 1968 S. 1434.

8221

Unfallversicherung

Unfallverhütung bei den Behörden, Verwaltungen und Betrieben des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 8. 1968 — III A 3 — 8016 — (III Nr. 26/68)

Nummer 3.2 meines RdErl. v. 14. 10. 1965 (SMBl. NW. 8221) erhält folgende Fassung:

Unabhängig von der Auswertung dieser Kartei durch die Lochkartenstelle ist über die Überwachungstätigkeit

in den Staatsbetrieben zu berichten. Für die Berichterstattung ist die „Anleitung für die Erstattung der Jahresberichte der Gewerbeaufsicht“ (Ausg. 1968) — III. Einteilung des Jahresberichtes für Staatsbetriebe — zugrunde zu legen, wobei unter Nummer 1 — Durchführung der Besichtigungstätigkeit — auch über die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbeauftragten der Behörden, Verwaltungen und Betriebe des Landes zu berichten ist. In der Einteilung können die Angaben unter Nummer 5 Buchstabe a) bis d) und Buchstabe f) mit Ausnahme der Angabe über Zahl der untersuchten tödlichen Unfälle entfallen, da diese Angaben durch die zentrale Auswertung der Kartei erfaßt werden.

— MBl. NW. 1968 S. 1435.

8300

Anwendung des § 60 Abs. 5 BVG in den Fällen des § 71 b BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 8. 1968 — II B 2 — 4243.1 (9/68)

Mit Urteil vom 17. 11. 1967 — 10 RV 210/65 — hat das Bundessozialgericht entschieden, daß die Schutzvorschrift des § 60 a Abs. 5 BVG (§ 60 a Abs. 2 BVG i. d. F. des 1. NOG) auch bei einem Forderungsübergang nach § 71 b BVG zu berücksichtigen ist. Ansprüche des Versorgungsberechtigten gegenüber einem Träger der Sozialversicherung, einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder einer öffentlich-rechtlichen Kasse können daher nach § 71 b BVG auch nur in der Höhe auf den Kostenträger der Kriegsoferversorgung übergehen, die sich nach Anwendung des § 60 a Abs. 5 BVG im Falle der Ausgleichsrente ergibt. Ich bitte, künftig im Sinne der vom Bundessozialgericht vertretenen Rechtsauffassung zu verfahren.

Meinen RdErl. v. 7. 2. 1962 (SMBl. NW. 8300) hebe ich auf.

— MBl. NW. 1968 S. 1435.

II.

Finanzminister

Merkblätter der Deutschen Bundesbank über Falschgeld

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 8. 1968 — I D 3 — Tgb.Nr. 3313/68

Die Deutsche Bundesbank gibt Merkblätter über Falschgeld heraus, in denen das Falschgeld näher beschrieben wird. Sie sind für die Kassen und Zahlstellen ein wertvolles Hilfsmittel bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs.

Die Merkblätter werden von den Landeszentralbanken automatisch an die Kassen verteilt, sofern diese im Verteiler der örtlich zuständigen Landeszentralbank aufgeführt sind. Nach meinen Feststellungen ist das aber nicht bei allen Kassen des Landes der Fall, und ich bitte daher, soweit noch nicht geschehen, die Aufnahme in den Verteiler bei der jeweils zuständigen Landeszentralbank zu beantragen. Dabei bitte ich den Bedarf an Merkblättern so zu bemessen, daß die mit den Kassen abrechnenden Zahlstellen und, soweit erforderlich, auch die Verwalter von Handvorschüssen mit den Merkblättern ausgestattet werden können.

Der regelmäßige Empfang der mit laufender Nummer versehenen Merkblätter ist an Hand der Nummernfolge zu kontrollieren.

— MBl. NW. 1968 S. 1435.

Personalveränderungen**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Professor Dr. N. Ley

Oberregierungsrat H. Knobelsdorff.

— MBl. NW. 1968 S. 1436.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat W. Stührenberg zum leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor H. Mietke zum Ministerialrat

Oberregierungsrat Dr. J. Olivier zum Regierungsdirektor

Oberbergat W. Wenz zum Oberbergamtsdirektor

Regierungsrat K. E. Thiel zum Oberregierungsrat

Regierungsassessor Dr. H. Fornelli zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Oberlandesgeologe Dr. E. Wiegell zum Geologischen Landesamt NW in Krefeld

Ministerialrat E. Herfeld zum Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat G. Krummheuer

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberbergamt Dortmund

Obervermessungsrat H. Eickelkamp zum Bergvermessungsdirektor

Bergat W. Marth zum Oberbergat

Bergat F. Mittler zum Oberbergat

Bergamt Kamen

Bergat E. Kaiser zum Oberbergat

Bergamt Moers

Bergat H. Kaiser zum Oberbergat

Bergassessor H. Andretzko zum Bergat

Bergamt Gelsenkirchen

Bergat J. van Lendt zum Oberbergat

Bergamt Hamm

Bergat K. Nierste zum Oberbergat

Bergamt Recklinghausen

Bergat N. Siebers zum Oberbergat

Bergamt Bochum

Bergassessor K. Borgmann zum Bergat

Bergamt Köln

Bergassessor K. Grell zum Bergat

Bergamt Düren

Bergassessor E. Müller zum Bergat

Bergamt Bottrop

Bergassessor W. Meyer zum Bergat

Geologisches Landesamt NW in Krefeld

Die Landesgeologen

Dr. K.-H. Josten

Dr. G. Stadler

Dr. J. Kalterherberg

Dr. A. Rabitz

Dr. G. Siebert

zu Oberlandesgeologen

Landeseichdirektion — Dortmund —

Regierungseichrat z. A. G. Franke zum Regierungseichrat

Landeseichdirektion — Köln —

Regierungseichrat z. A. J. Rüsing zum Regierungseichrat

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund

Oberregierungsrat Dr. F. Kuhn zum Regierungsdirektor

Regierungsrat z. A. H. Lottermoser zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Bergamt Köln

Bergat K. Grell zur Wehrbereichsverwaltung I in Kiel

Es sind in den Ruhestand getreten:

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen in Krefeld

Abteilungsdirektor Dr. H. Bode

Oberbergamt — Bonn —

Bergvermessungsdirektor E. Mäcke.

— MBl. NW. 1968 S. 1436.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 42 v. 19. 8. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
231	3. 8. 1968	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf das Amt Merzenich	249

— MBl. NW. 1968 S. 1437.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 16 v. 15. 8. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten und zuzügl. 5,5 % Mehrwertsteuer)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafverfolgungsverjährung für die Dauer des verfassungsgerichtlichen Verfahrens. OLG Düsseldorf vom 13. Oktober 1967 — (1) Ss 597/67	189
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes	181	Kostenrecht	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des Aufsichtsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten	181	1. ZPO §§ 3—5, 91 a; GKG §§ 11, 20. — Obwohl die Entscheidung zur Hauptsache ergeht, bemißt sich der Gebührenstreitwert des vom Kläger einseitig als erledigt angezeigten Anspruchsteils nach dem Kosteninteresse im Zeitpunkt der Erledigungserklärung. Er ist dem Wert der aufrechterhaltenen Klageanträge hinzuzurechnen. OLG Düsseldorf vom 21. September 1967 — 6 U 239/66	190
Verhaltensvorschriften für Strafgefangene und Verwahrte	181	2. BRAGEO § 52 I, § 54; ZPO § 91 II Satz 4. — Einem Rechtsanwalt, der in eigener Sache einen anderen Rechtsanwalt zum Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, steht keine Gebühr nach §§ 52 I, 54 BRAGEO zu. § 91 II S. 4 ZPO findet insoweit keine Anwendung. OLG Düsseldorf vom 6. November 1967 — 7 W 70/67	191
Rechtskundlicher Unterricht an Gymnasien und Realschulen	182	3. ZuSEnSchG § 3 III Buchst. a. — Dem vom Gericht bestellten technischen Sachverständigen steht ein Zuschlag nach § 3 III Buchst. a ZuSEnSchG auch dann zu, wenn er in seinem Gutachten zwar eine Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Lehre mangels bisheriger Veröffentlichung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht vorgenommen, sich aber mit dem Stand der Technik unter selbständiger und kritischer Würdigung von Entwicklungsergebnissen der Hersteller der begutachteten technischen Artikel eingehend auseinandergesetzt hat. OLG Düsseldorf vom 30. August 1967 — 10 W 92/67	191
Bekanntmachungen	184	4. UnterbrG NRW § 18 IV, § 19. — Legt der gemäß § 6 UnterbrG NRW beigeordnete Rechtsanwalt im eigenen Namen Beschwerde gegen den die Unterbringung des Betroffenen anordnenden Beschluß ein, so ist bei Zurückweisung oder Verwerfung der Beschwerde gleichwohl der Betroffene als Kostenschuldner anzusehen. OLG Hamm vom 3. Oktober 1967 — 15 W 453/67 . . .	192
Personalnachrichten	184		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 1596 I Nr. 2, II, § 1597. — Zur Frage der Vertretung des ehelichen Kindes im Ehelichkeitsanfechtungsprozeß sowie des Beginns der Anfechtungsfrist. LG Münster vom 24. Oktober 1967 — 3 R 211/67	185		
2. ZPO §§ 511, 91 a; 935 ff. — Zur Frage der Zulässigkeit der Berufung gegen ein Unterlassungsurteil trotz Erledigung der Hauptsache zwischen den Instanzen. — Zur Frage der Durchsetzung einer Filmvorführung im Wege der einstweiligen Verfügung. OLG Düsseldorf vom 21. Juli 1967 — 20 U 224/66	186		
3. ZPO §§ 887, 888. — Gläubiger und Schuldner können für die Zwangsvollstreckung nicht wirksam vereinbaren, daß eine vertretbare Handlung i. S. des § 887 ZPO durch Festsetzung einer Geldstrafe nach § 888 ZPO zu erzwingen ist. OLG Hamm vom 11. Oktober 1967 — 14 W 82/67	188		
Strafrecht			
StGB § 69 I; BVerfGG § 90 ff. — Die Erhebung der Verfassungsbeschwerde gegen eine strafgerichtliche Entscheidung bewirkt kein Ruhen der			

— MBl. NW. 1968 S. 1437.

Was kann man schicken ?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Eierteigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Südfrüchte

Bis je 500 g

Hartwurst	} zusammen	bis 1000 g
Speck		
Margarine	} zusammen	bis 1000 g
Butter		
andere Fette		
Nüsse		
Mandeln		
Zitronat		
Rosinen		
Backobst		
Kekse, Teegebäck		

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Bis 300 g

Schokoladewaren

Bis je 250 g

Kaffee (in Pulverform: 50 g)
Kakao
Milchpulver
Käse
Bis je 50 g
Eipulver
Tabakpulver
(höchstens 48 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

**Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topf-
schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für
den Garten und für den Bastler.**

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen
anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Auf-
wand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,— DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselpfepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,— DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Gobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider,
Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,— DM

Etuís
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Über 5,— DM

Aktenaschen, Kollegmappen
Briefaschen

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2—3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	} je Sendung
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluß beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.